

2490. Tagung des Rates
- WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
am 3. März 2003 in Brüssel

Präsident:

Herr Apostolos TSOCHATZOPOULOS, Minister für Entwicklung der Griechischen Republik

Internet: <http://ue.eu.int/>
E-mail: press.office@consilium.eu.int

Für weitere Auskünfte: 32 2 285 67 00– 32 2 285 81 11
6874/1/03 REV 1 (en,de,it,sv) (Presse 59)

INHALT¹

TEILNEHMER	3
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

VORBEREITUNG DER FRÜHJAHRSTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES AM 21. MÄRZ 2003	5
WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMERGEIST – ÖFFENTLICHE BERATUNG – Schlussfolgerungen des Rates	10
GEMEINSCHAFTSPATENT	14
ÜBERNAHMEANGEBOTE	18
AKTUALISIERUNG UND VEREINFACHUNG DES ACQUIS COMMUNAUTAIRE	19
GRÜNBUCH: EUROPÄISCHE RAUMFAHRTPOLITIK	20
ITER (INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR)	20
PAKET VON RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR CHEMIKALIENPOLITIK	20
RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS	21
SONSTIGES	21
– Drittes Eureka-Asien-Treffen	21
– Umsetzung des Gemeinschaftsrechts	21

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE**HANDELSPOLITIK**

– China - Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	I
--	---

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Herr Charles PICQUE

Minister für Wirtschaft und der Wissenschaftlichen Forschung,
beauftragt mit der Politik der Großstädte

Herr Eric TOMAS

Minister der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig
für Beschäftigung, Wirtschaft, Energie und Wohnungsbau

Dänemark:

Herr Bendt BENDTSEN

Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie

Herr Helge SANDER

Minister für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung

Deutschland:

Herr Wolfgang CLEMENT

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Herr Hansjörg GEIGER

Staatssekretär, Bundesministerium der Justiz

Griechenland:

Herr Apostolos TSOCHATZOPOULOS

Minister für Entwicklung

Spanien:

Herr Ramón de MIGUEL Y EGEA

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Herr Pedro MORNENÉS EULATE

Staatssekretär für Wissenschafts- und Technologiepolitik

Frankreich:

Frau Nicole FONTAINE

Beigeordnete Ministerin beim Minister für Wirtschaft, Finanzen
und Industrie, zuständig für die Industrie

Frau Claudie HAIGNERE

Beigeordnete Ministerin beim Minister für Jugend, Bildung und
Forschung, zuständig für Forschung und neue Technologien

Herr Renaud DUTREIL

Staatssekretär beim Minister für Wirtschaft, Finanzen und
Industrie, zuständig für kleine und mittlere Unternehmen, Handel,
Handwerk, freie Berufe und Verbraucher

Irland:

Frau Mary HARNEY

Stellvertretende Premierministerin (Tánaiste) und Ministerin für
Unternehmen, Handel und Beschäftigung

Italien:

Herr Antonio MARZANO

Minister für die produktiven Tätigkeiten

Herr Rocco BUTTIGLIONE

Minister ohne Geschäftsbereich, zuständig für EU-Angelegen-
heiten

Herr Guido POSSA

Stellvertretender Minister für Schule, Hochschule und Forschung

Luxemburg:

Herr Henri GRETHEN

Minister für Wirtschaft

Niederlande:

Herr Atzo NICOLAÏ

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Österreich:

Herr Martin BARTENSTEIN

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Portugal:

Herr Carlos TAVARES

Minister für Wirtschaft

Finnland:

Herr Kare HALONEN

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Schweden:

Herr Sven-Eric SÖDER

Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für nordische Angelegenheiten

Vereinigtes Königreich:

Frau Patricia HEWITT

Staatssekretärin für Handel und Industrie, Ministerin für Frauen

* * *

Kommission:

Herr Erkki LIIKANEN
Herr Frits BOLKENSTEIN
Herr Philippe BUSQUIN

Mitglied
Mitglied
Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTEVORBEREITUNG DER FRÜHJAHRSTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES AM 21. MÄRZ 2003

Der Rat begrüßte den Bericht der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates und führte einen Gedankenaustausch über den Sachstand beim Lissabon-Prozess.

Die Delegationen wiesen darauf hin, dass weitere Fortschritte in Bezug auf Marktformen und die Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Innovation und Unternehmergeist in der Union erzielt werden müssen. Sie hoben besonders hervor, dass es eines integrierten Ansatzes bedarf, bei dem Wettbewerbsfragen u.a. bei allen politischen Initiativen berücksichtigt werden, die dem Rat - in welcher Zusammensetzung auch immer - vorgelegt werden. Unter Hinweis auf die Rolle der neuen Ratsformation "Wettbewerbsfähigkeit" und nicht zuletzt in Anbetracht der gegenwärtigen unsicheren wirtschaftlichen Perspektiven und der mit der Erweiterung der Union verbundenen Herausforderungen und Chancen verabschiedete der Rat folgenden Beitrag für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates:

I. EINLEITUNG: LISSABONNER STRATEGIE - SACHSTAND

Wie im Frühjahrsbericht der Kommission² dargelegt, wurden zwar Fortschritte in nahezu allen Bereichen der Lissabonner Strategie erzielt, waren diese Fortschritte jedoch weder schnell noch gezielt und koordiniert genug, um die nötigen Ergebnisse zu zeitigen.

Die Umsetzung der Lissabonner Agenda muss beschleunigt werden und verlangt neue Impulse; zudem muss die Umsetzungslücke insbesondere im Lichte der unsicheren Wirtschaftsaussichten und der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit geschlossen werden.

Aus der Globalisierung und der Erweiterung der Europäischen Union ergeben sich Herausforderungen und Möglichkeiten für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenhalt, die optimiert werden sollten.

II. ROLLE DES RATES (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT)

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der neue Rat (Wettbewerbsfähigkeit) - wenn es gilt, die Lissabonner Agenda voranzubringen, und zudem im weiteren Rahmen der globalen Wirtschaft - seine horizontale Rolle aktiv wahrnimmt, die darin besteht, ein integriertes Konzept für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung des Wachstums sicherzustellen. Er wird auf der Grundlage von Analysen der Kommission regelmäßig Fragen der horizontalen und sektoriellen Wettbewerbsfähigkeit erörtern. Auch wird er prüfen bzw. sich dazu äußern, wie mit der Wettbewerbsfähigkeit zusammenhängende Aspekte bei allen politischen Initiativen, die Auswirkungen auf die Unternehmen und insbesondere auf die KMU haben, gebührende Berücksichtigung finden können; zudem wird er für Kohärenz und Ausgewogenheit der drei Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung - Wirtschaft, Soziales und Umwelt - Sorge tragen.

Daher wird der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) sich im Rahmen einer von der Kommission auszuarbeitenden integrierten Wettbewerbsstrategie auf wichtige Wettbewerbsfragen, insbesondere **einen gut funktionierenden Binnenmarkt, die Verbesserung des Regelungsumfelds, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, die Förderung des Unternehmergeistes und der Kleinunternehmen, die Nutzung der Innovation und die Förderung der Forschung** konzentrieren.

² Dok. 5454/03 - KOM(2003) 5.

Nicht nur die Gemeinschaft ist gefordert, damit die Agenda umgesetzt werden kann, es sind auch Maßnahmen auf nationaler, lokaler und regionaler Ebene erforderlich. Eine effiziente Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den geeigneten Bereichen mit einem Mindestmaß an Verwaltungsaufwand, auf freiwilliger Grundlage und unter umfassender Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kann ein wertvolles Instrument zur Förderung des Fortschritts und zur Unterstützung der Gemeinschaftsaktion darstellen.

Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird prioritäre Maßnahmen festlegen und deren effiziente Umsetzung sowie die Weiterverfolgung der Ergebnisse sicherstellen.

III. PRIORITÄRE AKTIONSBEREICHE

a) Wettbewerbsfähige und leistungsstarke europäische Unternehmen

Dynamische und wettbewerbsfähige Unternehmen und Dienstleistungen sind für nachhaltiges Wachstum und dauerhaften Wohlstand in einem erweiterten Europa von größter Bedeutung. Das Wirtschaftsumfeld muss in allen Sektoren, einschließlich des Tourismus, verbessert und eine Gesellschaft gefördert werden, die Innovation und Unternehmergeist belohnt. Kleine Unternehmen sind das Rückgrat der EU-Wirtschaft und haben daher in diesem Rahmen eine Schlüsselrolle zu spielen.

- Die Verbesserung und Vereinfachung der Rechtsetzung, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hat, sollten unter Einbeziehung des Prinzips, zuerst in kleinen Dimensionen zu denken ("*Think small first*"), auf gemeinschaftlicher und auf einzelstaatlicher Ebene vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang genießen eine schnelle Umsetzung des Aktionsplans "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds" und insbesondere ein schneller Abschluss der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung hohen Vorrang.
- Die Kommission muss eine systematische und umfassende Folgeabschätzung der vorgeschlagenen Gemeinschaftsrechtsvorschriften sowie eine Konsultierung der Wirtschaft und aller anderen beteiligten Parteien vornehmen, deren Ergebnisse anschließend bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass ein ausgewogener Ansatz im Rahmen der EU gewahrt bleibt und dass die europäischen Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben und in der globalen Wirtschaft über gleiche Ausgangsbedingungen verfügen. Als Testfall sollte die Ausarbeitung einer Chemikalienstrategie dienen, die zum einen die Volksgesundheit und die Umwelt schützt und zum anderen die Produktivität der chemischen Industrie steigert.
- Es ist ein koordiniertes Konzept für die Politik zur Förderung des Unternehmertums erforderlich, das eine umfassende Antwort auf die Bedürfnisse der Unternehmer bietet, beispielsweise die Beseitigung von Hindernissen für Unternehmensgründungen, Entwicklung und Wachstum und die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Risiken und Ertrag des Unternehmertums. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, sich im Anschluss an die Vorstellung des Grünbuchs der Kommission "Unternehmergeist in Europa" aktiv am Konsultationsprozess zu beteiligen und ersucht die Kommission, bis Ende 2003 als Folgemaßnahme einen geeigneten Aktionsplan für das Unternehmertum vorzulegen.

- Eine effiziente Beteiligung und Konsultation der Kleinunternehmen beim politischen Entscheidungsfindungsprozess muss gewährleistet werden. Die innovative Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen muss beschleunigt und ihre Aktivitäten müssen gezielter ausgerichtet werden; zudem sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Leistungsunterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten abzubauen. In diesem Zusammenhang sollten einer erweiterten Aus- und Weiterbildung in unternehmerischen Fertigkeiten, der Belebung von Innovation und Technologietransfer und Maßnahmen zu Förderung von Investitionen und Risikobereitschaft, einschließlich eines besseren Zugangs zum Wagniskapital, besondere Aufmerksamkeit gelten.
- Die Industriepolitik, obwohl sie sich naturgemäß dem allgemeinen Unternehmensumfeld zuwendet, muss den spezifischen Bedürfnissen und Merkmalen der einzelnen Sektoren Rechnung tragen. Dabei sollten die Entwicklung eines Dienstleistungssektors für die Industrie besonders berücksichtigt werden. Die Nutzung des gesamten Potenzials des IKT-Sektors, der eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Lissabonner Ziele spielt, und eine effiziente Umsetzung des eEurope-Aktionsplans 2005 sollten sichergestellt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Bemühungen um Verringerung des Gesamtniveaus der staatlichen Beihilfen nicht nachlassen. Die Beihilfen sollten nunmehr auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse - auch in den Bereichen Zusammenhalt und Forschung und Entwicklung - ausgerichtet werden. Auch die effiziente Anwendung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sowie die Annahme der überarbeiteten Fusionskontrollverordnung vor Ende des Jahres, sind von hoher Priorität.
- Die EU muss das Innovationsumfeld verbessern, damit die Unterschiede zwischen den wichtigsten Handelspartnern abgebaut werden. Um die Unternehmen zur Innovation anzuhalten, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission enger zusammenarbeiten und einen Rahmen für gemeinsame Ziele zur Stärkung der Innovation in der EU abstecken, wozu auch ein Bewertungsmechanismus für die Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte zählen sollte. Besondere Beachtung verdienen dabei die Umsetzung von Wissen in innovative Produkte und Dienstleistungen sowie die Management- und Organisationstechniken.

b) Aufbau einer wissensbasierten europäischen Wirtschaft

Verstärkte Investitionen in Forschung und Innovation, auch im Aus- und Weiterbildungsbereich und zur Aneignung entsprechender Fertigkeiten, sind ein Schlüsselfaktor für die Schaffung von Möglichkeiten in Bezug auf Wachstum, Unternehmertum und neue Arbeitsplätze. Ebenso wichtig ist es, dass sich die Investitionen in F&E durch den Aufbau und die Stärkung einer Wechselwirkung zwischen Wissen und Markt besser amortisieren. Wirksamere, gezieltere und besser koordinierte Anstrengungen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschung gemäß Artikel 165 des Vertrags werden dazu beitragen, dass eine Aufsplitterung der europäischen Forschung vermieden und ein wirklich dynamischer und effizienter Europäischer Forschungs- und Innovationsraums geschaffen werden wird.

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, zur Unterstützung des Europäischen Forschungs- und Innovationsraums das Potenzial des 6. Rahmenprogramms und der einzelstaatlichen Programme voll auszuschöpfen. Die offene Koordinierungsmethode kann ein wertvolles Instrument sein, um dieses Ziel zu erreichen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten diese Methode zunächst einmal im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgabe von 3 % des BIP sowie in folgenden Bereichen anwenden: Optimierung der menschlichen Ressourcen und der Mobilität der Forscher, Verbesserung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Vernetzung und gegenseitige Öffnung der nationalen und gemeinsamen FTE-Programme und freiwillige Mitarbeit an FTE-Infrastrukturen von europäischem Interesse. Dabei sollte Aktivitäten zur Verbesserung der Teilnahme von KMU an Forschung und Innovation, insbesondere solche, die eine Verbreitung und kommerzielle Nutzung von FTE-Ergebnissen unterstützen, zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Universitäten und zur Gründung von mit neuen Technologien arbeitenden Unternehmen besondere Beachtung gelten. Die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen europäischen Forschungsorganisationen sollte ausgeweitet werden, und die Kommission wird ersucht, so rasch wie möglich zu diesem Thema einen Bericht vorzulegen.
 - FTE-Investitionen müssen erheblich gesteigert werden, wenn der wachsende Entwicklungsabstand zu unseren wichtigsten Konkurrenten in der Welt überwunden werden soll. Die Kommission wird ersucht, bis zur nächsten Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) einen Aktionsplan für die Umsetzung des in Barcelona festgelegten Ziels, eine Zuwachsrate von 3 % des BIP zu erreichen, die zu zwei Dritteln vom privatwirtschaftlichen Sektor zu tragen wäre, vorzulegen. Dazu ist erforderlich, dass ein auf die strukturellen Besonderheiten jedes Mitgliedstaats zugeschnittenes Instrumentarium von geeigneten Politikansätzen und Anreizen geschaffen wird, um die Unternehmen zu verstärkten Investitionen im FTE-Bereich zu ermutigen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Strategien und Maßnahmen entwickeln und einsetzen, um auf das Ziel einer Zuwachsrate von 3 % des BIP von Barcelona hinzuarbeiten. Die Unterstützung von Forschung und Innovation ist ferner wichtig für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.
 - Im Bereich der Spitzentechnologien und der Technologien strategischer Art sollte eine gemeinsame Agenda entwickelt werden. Es sollten europäische Technologie-Plattformen und Innovationscluster auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gefördert werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin aktiv an der Umsetzung des Aktionsplans für Biotechnologie gemäß dem vom Rat im November 2002 angenommenen Fahrplan arbeiten. Die Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Raumfahrtstrategie der EG und der ESA sollten bis Ende 2003 festgelegt werden. Das GALILEO-Projekt sollte rasch umgesetzt werden. Der Informationsgesellschaft sollte hoher Vorrang eingeräumt werden, und es ist dringend, für eine Erhöhung der Kapazität von Breitband-Kommunikationsnetzen für die Wissenschaft (GEANT und GRID als dem eInfrastructure-Konzept) zu sorgen.
- c) Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum durch verbesserte Leistungsfähigkeit des Marktes

In der Reformstrategie spielt der Binnenmarkt nach wie vor eine fundamentale Rolle, die in einer erweiterten Union noch zunehmen wird. Die uneingeschränkte Verwirklichung des Binnenmarkts gemäß dem Vertrag bleibt jedoch ein zentrales Anliegen. Sein reibungsloses Funktionieren, das Zugang zu sicheren und qualitativ hochstehenden Produkten und Dienstleistungen bietet und die uneingeschränkte Anwendung der vier Freiheiten gewährleistet, ist von entscheidender Bedeutung für die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung zugunsten sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen. Das Missverhältnis zwischen den bereits vereinbarten Reformmaßnahmen und ihrer tatsächlichen Umsetzung muss dringend beseitigt werden.

- Angesichts des gewaltigen, weitgehend unerschlossenen Potenzials, das der Dienstleistungssektor in Bezug auf Wachstum und Beschäftigung bietet, und seiner besonderen Bedeutung für die KMU sind vordringliche Maßnahmen zur Schaffung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen erforderlich. Die Kommission sollte beschleunigt an der Fertigstellung ihrer Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen und der vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 14. November 2002 erbetenen Aktionen arbeiten, damit die Schranken bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Verbraucherschutzes abgebaut werden können. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen Bemühungen um die Beseitigung solcher Hemmnisse in den Bereichen, die in die nationale Zuständigkeit fallen, intensivieren. Eine effektive Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und, soweit zweckmäßig, die Angleichung der Rechtsvorschriften sind wesentliche Instrumente für die Errichtung eines integrierten Marktes für Dienstleistungen.
- Der Abschluss der Arbeiten im Bereich der Finanzdienstleistungen ist von besonderer Bedeutung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Die beim Aktionsplan für Finanzdienstleistungen bereits erreichten Fortschritte sollten durch eine Einigung bei den noch offenen Fragen und durch zügigere Umsetzung der bereits erlassenen Maßnahmen gefestigt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die Umsetzung sowie die uneingeschränkte Anwendung der verabschiedeten Gemeinschaftsrechtsvorschriften zu beschleunigen und den Schlussfolgerungen von Barcelona hinsichtlich der weiteren Verringerung des Umsetzungsdefizits unverzüglich in vollem Umfang nachzukommen.
- Die Legislativstellen der Gemeinschaft sollten die laufenden Arbeiten an den zentralen Legislativvorschlägen beschleunigen, insbesondere denjenigen, bei denen ein zeitlicher Rückstand besteht. Große Anstrengungen sind gefordert, um die Verabschiedung des Legislativpakets für das öffentliche Auftragswesen bis Jahresende zu ermöglichen. Mit besonderem Vorrang sind die verschiedenen Rechtsetzungsinitiativen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere des Gemeinschaftspatents, zu behandeln. Verstärkte Anstrengungen sind von allen Beteiligten zu leisten, um so bald wie möglich zu einer ausgewogenen Einigung über die Richtlinie betreffend Übernahmeangebote zu gelangen.
- Im Binnenmarkt noch bestehende Handelshemmnisse sollten abgebaut und die Schaffung neuer Hemmnisse vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, das bedeutende wirtschaftliche Potenzial der Beschaffungsmärkte voll zu nutzen. Dazu sollten alle Mitgliedstaaten so rasch wie möglich elektronische On-line-Beschaffungsverfahren anwenden.
- Nach Vorliegen des Berichts der hochrangigen Sachverständigengruppe sollte die Kommission ersucht werden, so bald wie möglich ihren Aktionsplan betreffend das Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Corporate Governance vorzulegen.
- Eine gut entwickelte Infrastruktur und integrierte Energie-, Verkehrs- und Telekommunikationsnetze sind für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes - nicht zuletzt im Hinblick auf die Erweiterung - von wesentlicher Bedeutung. Hier sind die Zielsetzungen des Europäischen Rates von Barcelona in vollem Umfang zu erfüllen, wobei die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gebührende Berücksichtigung finden müssen. In diesem Zusammenhang erwartet der Rat mit großen Interesse das Grünbuch der Kommission im Anschluss an den vom Europäischen Rat in Barcelona erteilten Auftrag in Bezug auf eine entsprechende Rahmenrichtlinie.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird die Fortschritte in allen unter seine Zuständigkeit fallenden Bereichen regelmäßig überprüfen, wobei er sich besonders den zentralen Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, die entscheidenden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in der EU haben, widmen und geeignete Maßnahmen ergreifen wird, um unzumutbare Verzögerungen oder Hindernisse auf dem Weg zu weiteren Fortschritten zu beseitigen.

Er wird ab 2004 für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates auf der Grundlage eines Beitrags der Kommission einen integrierten jährlichen Sachstandsbericht vorlegen, der unter anderem die vorrangigen Aktionsbereiche behandelt. Zuvor wird der Rat einen Gesamtrahmen für die Behandlung der Schwerpunktthemen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit abstecken.

Dieser Beitrag wird dem Europäischen Rat für seine Frühjahrstagung vorgelegt."

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMERGEIST – ÖFFENTLICHE BERATUNG – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat befasste sich in einer breit angelegten öffentlichen Aussprache mit den Kernthemen Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmergeist. Er konzentrierte sich dabei, gestützt auf Mitteilungen und Sachinformationen der Kommission, auf eine Reihe wichtiger Fragen, so insbesondere die Förderung des Unternehmergeistes in einem unternehmensfreundlichen Umfeld, die Anwendung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen und die Entwicklung der Industriepolitik für eine erweiterte Union, wobei jeweils zu gewährleisten ist, dass sich die drei Pfeiler der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – ausgewogen entwickeln.

Im Anschluss an die Beratungen verabschiedete der Rat folgende Schlussfolgerungen zu Unternehmergeist und kleinen Unternehmen:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. EINGEDENK

- der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon zu der Strategie, die darin besteht, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen, sowie eingedenk dessen, dass diese Strategie vom Europäischen Rat in Stockholm, Göteborg und Barcelona weiter ausgearbeitet worden ist;
- der Europäischen Charta für Kleinunternehmen, in der die Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für Kleinunternehmer gefordert wird;
- der Erklärung von Maribor, die die Beitrittsländer zur Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen verpflichtet;

- der Schlussfolgerungen des Europäische Rates von Barcelona, in denen die Mitgliedstaaten ersucht werden, die Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen zu beschleunigen und sich an bewährten Praktiken auszurichten, und festgehalten wird, dass der Rat vor jeder Frühjahrstagung des Europäischen Rates zusammentritt, um die Fortschritte bei der Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für Unternehmergeist und Wettbewerbsfähigkeit zu bewerten;
- der Schlussfolgerungen des Europäische Rates von Sevilla, in denen die Mitteilungen der Kommission über die bessere Rechtsetzung und insbesondere der Aktionsplan zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität des rechtlichen Umfelds begrüßt werden, sowie der Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002 mit dem Titel "Einfachere Rechtsvorschriften"³;
- der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005)⁴;
- der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2002 über ein stärker wettbewerbsorientiertes Umfeld für Unternehmen⁵;

2. BEGRÜSST

- das Grünbuch "Unternehmergeist in Europa"⁶;
- den Bericht der Kommission über die Durchführung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen für 2003⁷;
- die Mitteilung der Kommission "'Thinking small' in einer größer werdenden Union" einschließlich der dazugehörigen Arbeitspapiere⁸, in denen darauf hingewiesen wird, dass es notwendig ist, die Rahmenbedingungen für Kleinunternehmen beständig zu verbessern und das unternehmerische Potenzial in einem größer werdenden Europa zu nutzen;

3. BETONT

- dass das Grünbuch der Kommission "Unternehmergeist in Europa" den Ausgangspunkt für eine wichtige, weit reichende Debatte über die Politik zur Förderung des Unternehmertums bildet;
- dass die Europäische Union zur Erhaltung ihres Potenzials zur Schaffung von Arbeitsplätzen, ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Zukunft das Unternehmertum fördern muss, umso mehr neue Unternehmen zu schaffen, deren Wachstum zu fördern und diese innovativer und wettbewerbsfähiger zu machen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Förderung von Unternehmerinnen und von potenziellen Unternehmern in benachteiligten Gebieten und sozial ausgegrenzten Gruppen zukommen;

³ Dok. 12293/02 (Presse 283).

⁴ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84.

⁵ Dok. 14815/02.

⁶ Dok. 5765/03 – KOM (2003) 27 endg.

⁷ Dok. 5650/03 – KOM(2003) 21 endg.

⁸ Dok. 5748/03 – KOM(2003) 26 endg. + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

- dass ein koordinierter Ansatz für die Politik zur Förderung des Unternehmertums notwendig ist, an dem alle politischen Entscheidungsträger auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene beteiligt werden, um den Bedürfnissen der Unternehmer in konsequenter und kohärenter Weise gerecht zu werden, wobei drei Handlungsschwerpunkte im Vordergrund stehen:
 - Beseitigung der Hindernisse für Entwicklung und Wachstum von Unternehmen,
 - Gleichgewicht zwischen Risiken und Ertrag des Unternehmertums,
 - Förderung einer Gesellschaft, die Unternehmergeist wertschätzt;
- dass eine echte Verbesserung der Politik der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer für Kleinunternehmen erreicht werden kann, wenn aus bewährten Praktiken gelernt wird;
- dass die Kleinunternehmen bessere Möglichkeiten erhalten müssen, um ihre Anliegen in Fragen der Politik und der Rechtsetzung zur Sprache zu bringen;
- dass allgemeine Bildung, insbesondere für die Jugend, sowie berufliche Bildung und lebenslanges Lernen insofern von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Lissabonner Strategie sein können, als sie den Unternehmergeist fördern und so für Europa erfolgreichere Unternehmer hervorbringen;
- dass der Abbau des Verwaltungsaufwands für Kleinunternehmen, die Verbesserung der Rechtsvorschriften und ein erleichteter Zugang zu Finanzmitteln, Informationen und Wissensquellen von allergrößter Bedeutung sind, wenn günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen herbeigeführt werden sollen;
- dass es entscheidend ist, die Übergabe von Unternehmen an neue Inhaber zu erleichtern, da in einem Drittel aller europäischen Unternehmen die Frage der Nachfolge in den nächsten zehn Jahren geregelt werden muss;

4. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- das Grünbuch "Unternehmergeist in Europa" intensiv zu prüfen und ihre Überlegungen hierzu als positiven Beitrag zum Fragenkomplex des Unternehmergeistes in Europa zu formulieren;
- für eine zügigere Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen zu sorgen und bewährten Praktiken – vor allem denjenigen, die im Rahmen des Best-Verfahrens und im Jahresbericht über die Umsetzung der Charta herausgestellt wurden – besonderes Augenmerk zu widmen, das unterschiedliche Umsetzungsniveau zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auszugleichen und in den Beiträgen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht Angaben über die praktischen Maßnahmen zu machen, die als Folge eingeleitet oder in Betracht gezogen wurden. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass
 - = Kleinunternehmen bessere Möglichkeiten erhalten, ihre Anliegen und Standpunkte auf allen Ebenen zur Sprache zu bringen, indem Konsultationsverfahren, z.B. Konsultationsgremien und Beratergruppen für die Regierungen, eingerichtet werden;
 - = die Herausbildung unternehmerischer Fähigkeiten auf allen Stufen des Bildungswegs in Anlehnung an bereits ermittelte bewährte Praktiken verbessert wird;
 - = durch die Einführung von Verfahren für eine systematische Abschätzung der Folgen von Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der nationalen Praktiken und Rechtssysteme eine bessere Qualität der Rechtsvorschriften gewährleistet wird;
 - = der Kosten- und Zeitaufwand für die Eintragung von Unternehmensneugründungen insbesondere durch Einführung der Online-Eintragung und durch Einbeziehung sonstiger bewährter Verfahren weiter vereinfacht und verringert wird;

- = der Zugang von Kleinunternehmen zu Risikokapitalquellen und Anschubfinanzierungen, wie z.B. Kreditgarantiesystemen, Risikokapitalfonds und Kleinkrediten von Banken, in Bereichen, wo der Finanzmarkt versagt, erleichtert wird, wobei in verstärktem Maße auf Anreize und Risikoverteilung gesetzt werden sollte;
- = Anstöße für Innovation und Technologietransfer durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungszentren und -instituten und Kleinunternehmen – auch durch den Einsatz von Vermittlern – gegeben werden;
- = Hindernisse für den Binnenmarkt beseitigt werden, indem die Zersplitterung des Binnenmarkts für Dienstleistungen angegangen wird und die Zielvorgaben für die Umsetzung der Richtlinien eingehalten werden und indem dafür gesorgt wird, dass durch Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen keine neuen Hürden entstehen;
- quantitative und qualitative Zielvorgaben in den Bereichen der Charta, in denen die Mitgliedstaaten dies für sachdienlich halten, freiwillig und unter angemessener Berücksichtigung struktureller Unterschiede weiterzuentwickeln;

5. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- im Anschluss an die öffentliche Aussprache über die Politik für das Unternehmertum bis Ende 2003 einen geeigneten Aktionsplan für unternehmerische Initiativen aufzustellen, wobei die eingegangenen Stellungnahmen und die vorhandenen Instrumente und Programme in vollem Umfang Berücksichtigung finden sollten;
- mit Hilfe des Best-Verfahrens und anderer Instrumente Projekte zu erarbeiten, Entwicklungen zu beobachten und die Umsetzung der politischen Vorgaben zu fördern, um so zur Verbesserung der Leistungen der Mitgliedstaaten beizutragen; dabei geht es insbesondere um
 - die verstärkte Einbeziehung und Anhörung des Mittelstands in Fragen der Politik und der Rechtsetzung;
 - Maßnahmen allgemeiner und beruflicher Bildung zur Entwicklung unternehmerischer Initiative;
 - den verbesserten Zugang von Kleinunternehmen zu Risikokapitalquellen und Anschubfinanzierungen, wie z.B. Kreditgarantiesystemen, Risikokapitalfonds und Kleinkrediten von Banken, in den Bereichen, wo der Finanzmarkt versagt, wobei in verstärktem Maße auf Anreize und Risikoverteilung gesetzt werden sollte;
 - Innovation und Technologietransfer für Kleinunternehmen;
 - den Zugang von Kleinunternehmen zum Binnenmarkt, insbesondere mit Blick auf Dienstleistungen sowie zu internationalen Märkten;
 - die Unternehmensübergangung;
- Möglichkeiten für einen ständigen Dialog mit Kleinunternehmen, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des KMU-Beauftragten, zu schaffen und die kleinen wie auch die mittleren Unternehmen in den einschlägigen Gemeinschaftspolitiken vorrangig zu berücksichtigen;
- die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität des Regelungsumfelds weiter voranzutreiben;

6. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

- weiter freiwillig an der Festlegung quantitativer und qualitativer Zielvorgaben zu arbeiten, damit diese bei der Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen noch stärker einbezogen werden;

- die Beitrittsländer weiter in die Umsetzung der Charta einzubeziehen und sie zu ermutigen, bewährte Praktiken und auf freiwilliger Grundlage entwickelte quantitative und qualitative Zielvorgaben als Instrumente zur Herausbildung einer Unternehmenskultur einzusetzen;
- die Überprüfung einzelstaatlicher Entwicklungen dadurch zu intensivieren, dass jährlich eine Auswahl von Bereichen der Charta Vorrang erhält und dass im Rahmen der Anforderungen der Europäischen Charta über die bei der Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für Unternehmergeist und Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen erreichten Fortschritte Bericht erstattet wird, auch unter Einbeziehung geeigneter, aussagekräftiger Indikatoren, damit der Rat in der Lage ist, auf einer Vorbereitungsstagung vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates die bislang erreichten Erfolge zu bewerten und die künftige Strategie in Bezug auf Unternehmergeist und die Politik für kleine Unternehmen zu erörtern;
- im Rahmen eines besser abgestimmten und kohärenteren Ansatzes weiter und intensiver daran zu arbeiten, dass bewährte Praktiken im Bereich der Politik zur Förderung der unternehmerischen Initiative und in allen Bereichen der Charta ermittelt, miteinander verglichen und ausgetauscht werden, so dass Synergieeffekte in Bezug auf andere einschlägige Gemeinschaftspolitiken und damit zusammenhängende internationale Politikbereiche entstehen;
- die Verbreitung und Erörterung der in den Mitgliedstaaten entwickelten Mittelstandspolitiken in allen Bereichen der Charta zu intensivieren, indem ab 2003 alljährlich ein Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten stattfindet und die Möglichkeiten für die Durchführung gegenseitiger Begutachtungen auf freiwilliger Basis als gemeinsamer Lernprozess in Betracht gezogen werden."

GEMEINSCHAFTSPATENT

Der Rat erzielte Einvernehmen über eine gemeinsame politische Ausrichtung zum Gemeinschaftspatent. Die Beratungen stützten sich auf einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes, wobei auch Beiträge aus früheren Beratungen einfließen. Der vereinbarte Text, der die wichtigsten Grundsätze und Komponenten des Rechtsprechungssystems für das Gemeinschaftspatent, der Sprachenregelung, der Kosten, der Rolle der nationalen Patentämter und der Aufteilung der Gebühren enthält, wird nachstehend wiedergegeben:

"1. RECHTSPRECHUNGSSYSTEM

- 1.1. Das Rechtsprechungssystem für das Gemeinschaftspatent wird auf folgenden Grundsätzen beruhen: Zuständigkeit eines einzigen Gerichts für das Gemeinschaftspatent und somit Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, hohe Qualität der Arbeit, Nähe zu den Nutzern und den potenziellen Nutzern sowie niedrige Betriebskosten.
- 1.2. Der Gerichtshof verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen und Anträge wegen Nichtigkeit oder für Streitsachen wegen Patentverletzungen, für Klagen, die die Feststellung der Nichtverletzung betreffen, für Streitsachen, die die Verwendung des Patents oder das Vorbenutzungsrecht betreffen, für Anträge auf Beschränkung, für Widerklagen auf Nichtigkeit oder für Anträge auf Feststellung des Erlöschens, einschließlich von Anträgen auf einstweilige Anordnungen. Das Gemeinschaftspatent kann ferner Gegenstand von Klagen und Anträgen auf Schadenersatz sein.

- 1.3. Streitsachen, die das Gemeinschaftspatent betreffen, werden im ersten Rechtszug vor einer gerichtlichen Kammer verhandelt, die durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 225a EGV eingesetzt wird. Rechtsmittelinstanz ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (GEI). Diese gerichtliche Kammer, Gemeinschaftspatentgericht (GPG) genannt, wird beim GEI gebildet. Das GPG hat seinen Sitz beim GEI. Die Richter werden aufgrund ihres Sachverstands und unter Berücksichtigung ihrer Sprachkenntnisse ernannt; so müssen sie mindestens eine Amtssprache des EPA beherrschen. Das GPG kann in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, Verhandlungen durchführen.
- 1.4. Die Kammern des GPG tagen in Abteilungen mit drei Richtern.
- 1.5. Die Richter werden durch einstimmigen Ratsbeschluss für einen befristeten Zeitraum ernannt. Die Bewerber müssen nachweislich über ein hohes Maß an juristischem Sachverstand auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen.
- 1.6. Technische Experten unterstützen die Richter im Laufe des gesamten Verfahrens.
- 1.7. Das GPG führt seine Verhandlungen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte ansässig ist, oder in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zwei oder mehr Amtssprachen hat, in einer dieser Sprachen nach Wahl des Beklagten. Auf Antrag der Prozessparteien kann mit Zustimmung des GPG jede Amtssprache der EU als Verfahrenssprache festgelegt werden. Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann das GPG Parteien und Zeugen in einer anderen EU-Amtssprache als der Verfahrenssprache anhören. In diesem Fall sollten Übersetzungen und Verdolmetschung aus einer anderen EU-Amtssprache in die Verfahrenssprache bereitgestellt werden.
- 1.8. Gegen eine endgültige Entscheidung des GPG kann ein Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt werden.
- 1.9. Das GPG wird spätestens 5 Jahre nach der Erteilung des ersten Gemeinschaftspatents errichtet. Jeder Mitgliedstaat benennt bis dahin eine begrenzte Zahl nationaler Gerichte, die für die Klagen und Anträge gemäß Nummer 1.2 zuständig sind.

2. SPRACHENREGELUNG UND KOSTEN

- 2.1. Die Sprachenregelung muss den Zielen der Erschwinglichkeit, Kosteneffizienz, Rechtssicherheit und Nichtdiskriminierung gerecht werden.
- 2.2. Die Sprachenregelung für das Gemeinschaftspatent wird sich bis zur Patenterteilung mit der Regelung decken, die im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass der Anmelder eine vollständige Anmeldung in einer der drei Amtssprachen des EPA sowie zum Zeitpunkt der Patenterteilung eine Übersetzung der Patentansprüche in die anderen beiden EPA-Sprachen vorlegen muss. Legt der Anmelder seine Anmeldung jedoch in einer anderen Sprache und dazu eine Übersetzung in eine der EPA-Sprachen vor, so werden die Kosten für die Übersetzung vom System getragen ("Umlage der Kosten").

- 2.3. Aus Gründen der Rechtssicherheit - insbesondere im Zusammenhang mit Schadenersatzklagen oder -ansprüchen -, der Nichtdiskriminierung und der Verbreitung patentierter Technologien muss der Anmelder unmittelbar nach der Patenterteilung eine Übersetzung aller Patentansprüche in alle Amtssprachen der Gemeinschaft vorlegen, es sei denn, ein Mitgliedstaat verzichtet auf die Übersetzung in seine Sprache. Die Übersetzungen werden beim EPA hinterlegt, und die Kosten trägt der Anmelder, der die Anzahl und Länge der in die Patentanmeldung aufzunehmenden Ansprüche selbst festlegen und damit Einfluss auf die Übersetzungskosten nehmen kann.
- 2.4. Die Jahresgebühr für ein Gemeinschaftspatent darf die entsprechenden Jahresgebühren für ein durchschnittliches europäisches Patent nicht überschreiten und ist während der Laufzeit des Patents progressiv. Die Verfahrensgebühren für die Bearbeitung einer Anmeldung eines Gemeinschaftspatents sind unabhängig davon, wo die Anmeldung eingereicht und wo die Recherche durchgeführt wird (beim EPA oder beim nationalen Patentamt) überall die gleichen. Die Höhe der Gebühren hängt von den Kosten der Bearbeitung des Gemeinschaftspatents ab und darf nicht zu einer indirekten Subventionierung der nationalen Patentämter führen.
- 2.5. Die Kommission wird aufgefordert, zu untersuchen, ob noch weitere Kosteneinsparungen möglich sind, beispielsweise bei Leistungen der Patentanwälte.

3. ROLLE DER NATIONALEN PATENTÄMTER

- 3.1. Das Europäische Patentamt (EPA) wird eine Schlüsselrolle bei der Verwaltung des Gemeinschaftspatentensystems übernehmen und für die Prüfung der Anträge und die Erteilung von Gemeinschaftspatenten allein zuständig sein.
- 3.2. Wie in der gemeinsamen Ausrichtung vom 31. Mai 2001 dargelegt ist, werden allen nationalen Patentämtern wichtige Aufgaben zugewiesen, so z.B. die Beratung potenzieller Anmelder von Gemeinschaftspatenten, die Entgegennahme von Anmeldungen von Gemeinschaftspatenten und deren Weiterleitung an das EPA, die Verbreitung von Patentinformationen und die Beratung von KMU.
- 3.3. Anmeldungen von Gemeinschaftspatenten können bei dem nationalen Patentamt eines Mitgliedstaats in dessen Arbeitssprache(n) eingereicht werden. Den Anmeldern steht es frei, ihre Patentanmeldungen unmittelbar beim EPA einzureichen. Sie können auch beantragen, dass ihre Anmeldungen in vollem Umfang vom EPA bearbeitet werden.
- 3.4. Im Auftrag des EPA und auf Ersuchen des Anmelders können die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten, die eine andere Amtssprache als die drei Amtssprachen des EPA verwenden, alle Aufgaben bis hin zu den Neuheitsprüfungen in ihrer/ihrer jeweiligen Sprache(n) wahrnehmen.
- 3.5. Die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten, deren Amtssprache eine der drei EPA-Sprachen ist, und die auf eine Kooperationserfahrung mit dem EPA zurückblicken können und eine kritische Masse beibehalten müssen, können – wenn sie dies wünschen – im Auftrag des EPA Recherchen durchführen.

- 3.6. Die Beziehungen zwischen dem EPA und den nationalen Patentämtern, die die unter den Nummern 3.4 und 3.5 genannten Aufgaben wahrnehmen, stützen sich auf Partnerschaftsvereinbarungen, in denen unter anderem gemeinsame Kriterien für die Qualitätssicherung festgelegt werden. Diese Kriterien (die sich auf Dokumentation, Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiter sowie Arbeitsmittel beziehen) sollen vergleichbare Qualität und Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents gewährleisten. Die Umsetzung dieser Partnerschaftsvereinbarungen, d.h. die Einhaltung dieser objektiven Qualitätsstandards, wird von unabhängiger Seite regelmäßig überprüft.
- 3.7. Das Gemeinschaftspatentsystem wird eine Schutzklausel umfassen, die es ermöglicht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EPA eine stärkere Einbeziehung der nationalen Patentämter in die Rechercharbeit beschließt, um schwerwiegenden Kapazitätsproblemen bei der Erteilung von Gemeinschaftspatenten abzuwehren. Diese Regelungen dürfen nicht zu einer Qualitätsminderung bei der Erteilung des Gemeinschaftspatents führen.

4. AUFTEILUNG DER GEBÜHREN

- 4.1. Den nationalen Patentämtern werden die unter den Nummern 3.2, 3.4 und 3.5 genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gemeinschaftspatenten vergütet.
- 4.2. Die Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente sind an das EPA zu entrichten, das 50 % davon zur Deckung seiner Kosten einbehält, einschließlich der Kosten für Recherchen, die von den nationalen Patentämtern durchgeführt werden. Die verbleibenden 50 % werden nach einem vom Rat festzulegenden Aufteilungsschlüssel auf die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verteilt.
- 4.3. Der Aufteilungsschlüssel beruht auf fairen, ausgewogenen und stichhaltigen Kriterien. Diese Kriterien sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Patenterteilung sowie die Größe des Marktes widerspiegeln. Zusätzlich sollte angesichts der unter Nummer 3 beschriebenen Rolle, die den nationalen Patentämtern zukommt, auf Mitgliedstaaten mit einem unverhältnismäßig geringen Umfang an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Patenterteilung noch ein Ausgleichsfaktor angewandt werden. Anhand dieser Kriterien wird der Anteil der Mitgliedstaaten regelmäßig an die aktuellen Zahlen angepasst.

5. REVISIONSKLAUSEL

Fünf Jahre nach der Erteilung des ersten Gemeinschaftspatents wird die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren sämtlicher Aspekte des Gemeinschaftspatents vorlegen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten. Die Überprüfung wird Fragen wie Qualität, Kohärenz, für Entscheidungen erforderliche Zeit und Kosten für die Erfinder umfassen. Die Kommission kann Empfehlungen für weitere Änderungen des Rechtsprechungssystems vorschlagen. Weitere Überprüfungen erfolgen in regelmäßigen Abständen.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat stellt fest, dass die Formulierung "unmittelbar nach der Patenterteilung" in Nummer 2.3 als "angemessene Frist" nach der Patenterteilung auszulegen ist. Während dieser Zeit ist das erteilte Patent unabhängig davon gültig, ob Übersetzungen aller Patentansprüche in alle Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die deutsche Delegation unter einer angemessenen Frist einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Patenterteilung versteht.

Bekanntlich sollen mit dem Gemeinschaftspatent einheitliche gewerbliche Schutzrechte für die ganze Gemeinschaft geschaffen werden, die vom Europäischen Patentamt (EPA) in München verliehen werden. Ziel ist die Beseitigung der durch die territorial ausgerichteten nationalen Schutzrechte verursachten Wettbewerbsverzerrungen und die Gewährleistung des freien Verkehrs mit patentgeschützten Waren.

Der Europäische Rat hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Gemeinschaftspatent ein effizientes und flexibles Instrument sein muss, das die Unternehmen zu erschwinglichen Preisen erlangen können, und das zugleich den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten gerecht werden muss.

In der EU wird der Patentschutz für Neuerungen derzeit durch zwei Regelungen gewährleistet, nämlich durch die jeweilige nationale Patentregelung und die europäische Patentregelung, wobei keine dieser Regelungen auf einem Rechtsakt der Gemeinschaft beruht. Mit dem Münchner Übereinkommen von 1973 wurde die Europäische Patentorganisation (EPO), der das EPA angehört, gegründet und ein einziges Verfahren für die Erteilung von Patenten festgelegt, die nach der Erteilung zu nationalen Patenten werden, die den einzelstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten unterworfen sind. Alle Mitgliedstaaten der EU sind Vertragsstaaten des Übereinkommens, das dem internationalen Recht unterliegt.

Den Unternehmen würde es nach wie vor freistehen, die Art des Schutzes zu wählen, die ihren Bedürfnissen am Besten gerecht wird. Da das EPA für die Prüfung der Patentanträge und die Erteilung der Patente zuständig wäre, würde die neue Regelung den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Münchener Übereinkommen und die Revision dieses Übereinkommens erfordern.

ÜBERNAHMEANGEBOTE

Der Rat nahm Kenntnis vom Bericht des Vorsitzes über die bisherigen Fortschritte in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend öffentliche Übernahmeangebote sowie von den Anliegen der Delegationen zu einzelnen Aspekten eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes, insbesondere was das Gleichgewicht zwischen den Artikeln 9 und 11 angeht.

Der Rat trug dem Ausschuss der Ständigen Vertreter auf, an diesem Dossier vorrangig weiterzuarbeiten.

Der von der Kommission am 7. Oktober 2002 vorgelegte neue Vorschlag verfolgt dieselben Ziele wie der vorhergehende: Abgesehen von den allgemeinen Zielen wie der Integration der europäischen Finanzmärkte und der Förderung der Restrukturierung von Unternehmen soll die Rechtssicherheit bei transnationalen Übernahmevorgängen erhöht und gleichzeitig der Schutz der Minderheitsaktionäre gewahrt werden. Die neue Richtlinie enthält eine Reihe von Grundsätzen und allgemeinen Anforderungen, überlässt es aber den Mitgliedstaaten, detaillierte Durchführungsbestimmungen in diesem Bereich festzulegen.

Nachdem das Europäische Parlament die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zu dem vorangegangenen Vorschlag im Juli 2001 abgelehnt hat, wird mit dem neuen Text ein weiterer Versuch unternommen, die Ausgangsbedingungen bei Übernahmeangeboten in der Gemeinschaft einheitlicher zu gestalten. Die Vorbereitungsgruppen des Rates sind sich aber weitgehend einig darin, dass diejenigen Artikel, die bereits in dem vom Vermittlungsausschuss angenommenen Text enthalten waren und nicht wesentlich geändert wurden, nicht erneut diskutiert werden sollen.

Der Vorsitz hat am 14. Februar 2003 einen Kompromissvorschlag zum größten Teil der derzeit erörterten Artikel unterbreitet, der den Bemerkungen der Delegationen Rechnung trägt und auf einem vom dänischen Vorsitz vorgelegten früheren Kompromissvorschlag aufbaut. Bislang gibt es noch zu keinem der Artikel, die derzeit geprüft werden, eine förmliche Einigung. Es wurden allerdings beträchtliche Fortschritte erzielt, da zu einer Reihe von Fragen ein inhaltlicher Konsens gefunden werden konnte.

Die wichtigste noch offene Frage auf der Suche nach einem Gesamtkompromiss betrifft die Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Artikel 9 einerseits, mit dem gewährleistet werden soll, dass es den Aktionären obliegt, über Abwehrmaßnahmen zu entscheiden, wenn ein Übernahmeangebot bekannt gemacht worden ist, und dem Artikel 11 andererseits, der die Neutralisierung von Maßnahmen - sowohl während als nach einem erfolgreichen Übernahmeangebot - vorsieht, die als präventive Abwehrmaßnahmen (Beschränkung der Übertragung von Wertpapieren oder Stimmrechtsbeschränkungen) betrachtet werden könnten.

AKTUALISIERUNG UND VEREINFACHUNG DES ACQUIS COMMUNAUTAIRE

Der Rat nahm Kenntnis von den mündlichen Erläuterungen von Kommissionsmitglied Bolkestein zu der Mitteilung "*Aktualisierung und Vereinfachung des Acquis communautaire*".

Bekanntlich hat die Kommission im Juni 2002 zusammen mit drei weiteren Mitteilungen den Aktionsplan "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds" verabschiedet. Der Rat "Wettbewerbsfähigkeit" hat im September 2002 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er diese Mitteilungen, insbesondere den Aktionsplan, begrüßt und näher auf sie eingeht. Mit der am 11. Februar 2003 angenommenen Mitteilung kommt die Kommission der in ihrem Aktionsplan eingegangenen Verpflichtung nach, Initiativen für eine Politik zur Aktualisierung und Vereinfachung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu ergreifen.

In der Mitteilung der Kommission wird ein Aktionsrahmen beschrieben, der sechs Ziele enthält, wobei jedem Ziel eine Reihe spezifischer Aktionen zugeordnet ist. Die Ziele sind: Vereinfachung des Acquis, vollständige Konsolidierung des Acquis und Aktualisierung, Kodifizierung, Überarbeitung und Präsentation des Acquis, Sicherung der Transparenz und wirksame Überwachung auf politischer und fachlicher Ebene sowie Erarbeitung einer wirksamen Umsetzungsstrategie.

GRÜNBUCH: EUROPÄISCHE RAUMFAHRTPOLITIK

Der Rat hat im Anschluss an eine kurze Erläuterung des Grünbuchs der Kommission über die Europäische Raumfahrtspolitik durch Kommissionsmitglied Busquin das Dokument als einen wichtigen Schritt nach vorn in der Diskussion über die Zukunft der Europäischen Raumfahrtstrategie bezeichnet. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass in den nächsten Monaten weitere Beratungen stattfinden werden und dass sich der Rat auf seiner Tagung im Mai eingehender mit diesem Thema befassen wird.

Das am 22. Januar 2003 vorgelegte Grünbuch wurde in Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) erstellt. Der Inhalt spiegelt die Anliegen der Europäischen Kommission wider, die häufig auch von der ESA geteilt werden.

Mit dem Grünbuch soll eine Debatte über die mittel- und langfristige Nutzung der Raumfahrt im Interesse Europas sowie über die Raumfahrtspolitik Europas eingeleitet werden. Das Grünbuch gibt zunächst einen Überblick über die "Grundsätze", auf denen die Raumfahrtaktivitäten in Europa beruhen (Kapitel I). Danach wird das erhebliche Potenzial, das dieselben zum Nutzen des Bürgers und der Politiken der Europäischen Union entfalten können, aufgezeigt (Kapitel II). Schließlich werden einige institutionelle Aspekte und Regularien sowie die Konsequenzen, welche im organisatorischen Bereich daraus gezogen werden müssen, erörtert (Kapitel III).

Die breit angelegte öffentliche Anhörung zu allen Aspekten der Europäischen Raumfahrtspolitik wird am 30. Mai 2003 zu Ende gehen. Anhand der Antworten der Beteiligten auf die gestellten Fragen wird dann ein Aktionsplan ("Weißbuch") erstellt werden können.

ITER (INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR)

Der Rat nahm einen mündlichen Bericht von Kommissionsmitglied Busquin über den Stand der internationalen Verhandlungen über eine gemeinsame Initiative für den Internationalen Thermo-nuklearen Versuchsreaktor (ITER) zur Kenntnis. In der Perspektive einer eingehenderen Erörterung auf einer späteren Tagung wies der Rat darauf hin, wie wichtig es ist, einen geeigneten Ort für den Bau des ITER festzulegen.

Bekanntlich soll mit dem ITER die wissenschaftlich-technische Realisierbarkeit der Kernfusionsenergie für friedliche Zwecke unter Beweis gestellt werden. Die Kommission teilte mit, dass sie für die Maitagung des Rates "Wettbewerbsfähigkeit" einen umfassenden Bericht über die Fortschritte bei den Verhandlungen vorlegen wird. Der Rat der Europäischen Union hatte der Kommission mit einem Beschluss vom November 2000 Richtlinien für Verhandlungen über die Schaffung eines internationalen Rahmens erteilt, in dem die ITER-EDA-Parteien (EDA=Detailierter technischer Entwurf) und qualifizierte Drittländer gemeinsam die Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts (ILE) für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können.

PAKET VON RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR CHEMIKALIENPOLITIK

Der Rat nahm einen mündlichen Bericht von Kommissionsmitglied Liikanen über den Sachstand in Bezug auf das künftige Paket von Rechtsvorschriften zur Chemikalienpolitik zur Kenntnis. Er wird den Beratungen über dieses Paket hohe Priorität einräumen, sobald es vorliegt.

Das Paket, das noch von der Kommission verabschiedet werden muss, soll eine Reihe von Rechtsakten auf dem Gebiet der Chemikalien ersetzen, darunter auch die Richtlinien über gefährliche Stoffe und die Verordnung über Risikobewertungsverfahren.

Am 27. Februar 2001 hatte die Kommission das Weißbuch über die Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik vorgelegt. Darin wird insbesondere vorgeschlagen, das vereinheitlichte REACH-System (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) einzuführen, das von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Büro für chemische Produkte (ECB) verwaltet würde. Die Industrie wäre verpflichtet, den einzelstaatlichen Behörden Informationen und Prüfstrategien vorzulegen.

RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Rat nahm einen mündlichen Bericht von Kommissionsmitglied Bolkestein über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zur Kenntnis. Der Rat würdigte diesen Vorschlag als wichtige Initiative bei der Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie und beauftragte die zuständigen Ratsgremien, so bald wie möglich mit der Prüfung des Vorschlags zu beginnen.

Der Vorschlag, der dem Rat Ende Februar 2003 vorgelegt wurde, zielt auf die EU-weite Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der verschiedenen Rechte des geistigen Eigentums ab, womit der Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie mehr Wirkung verliehen werden soll. Ferner soll ein allgemeiner Rahmen für den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden geschaffen werden.

SONSTIGES

– Drittes Eureka-Asien-Treffen

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der portugiesischen Delegation zu dem bevorstehenden dritten Eureka-Asien-Treffen, das vom 26.-30. Mai 2003 in Macau stattfinden wird. Ziel des Treffens ist die Förderung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen, technologischen und unternehmerischen Zusammenarbeit zwischen europäischen und asiatischen Unternehmen und Institutionen, die im F&E-Bereich tätig sind.

– Umsetzung des Gemeinschaftsrechts

Der Rat nahm das Anliegen der deutschen Delegation in Bezug auf die Notifizierungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und die diesbezüglichen Erläuterungen von Kommissionsmitglied Bolkestein zur Kenntnis.

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

HANDELSPOLITIK

China - Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

Der Rat nahm mit qualifizierter Mehrheit eine Verordnung an, mit der die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) geändert werden soll (*Dok. 5619/03*). Die niederländische Delegation stimmte dagegen.

Die Verordnung sieht einen warenspezifischen Schutzmechanismus für den Fall vor, dass Waren mit Ursprung in China in derart erhöhten Mengen oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt werden, dass dies zu einer Marktstörung führt oder zu führen droht; ferner wird die derzeit für einige Waren aus China geltende Überwachungsregelung aufgehoben. Des Weiteren wird die Verordnung (EG) Nr. 519/94 dahin gehend geändert, dass die Einfuhrkontingente für bestimmte nicht textile Waren aus China (Schuhe, Keramik- und Porzellangeschirr) bis 2005 schrittweise aufgehoben werden.

Die Verordnung überträgt ferner der Kommission die Zuständigkeit dafür, Länder aus der Liste der Drittländer, die unter die Verordnung (EG) Nr. 519/94 fallen, zu streichen, sobald sie der WTO beitreten.
